

Anlage I:

1. für ständig angebrachte Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen samt Fahnen u. dgl., ausgenommen jene, die für Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer sowie von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten angebracht sind;
2. für die regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen auf dem annähernd gleichen Ort;
3. für Autorufstellen;
4. für flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken, jeweils nicht leuchtend, wenn sich die vorgenannten Anlagen an dem Gebäude bzw. Bauwerk, in dem sich das geschäftswerbende Unternehmen befindet, angebracht sind und nur eigene Waren und Leistungen dieses Unternehmens betreffen (Eigenwerbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistung);
5. für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben zu wirtschaftlichen Werbezwecken, jeweils nicht leuchtend, wenn sich die vorgenannten Anlagen an dem Gebäude bzw. Bauwerk, in dem sich das geschäftswerbende Unternehmen befindet, angebracht sind und nur eigene Waren und Leistungen dieses Unternehmens betreffen (Eigenwerbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistung);
6. *entfällt; LGBL für Wien Nr. 57/2019 vom 3.12.2019;*
7. für freistehende Schaukasten (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken;
8. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit besonderen Auf- oder Umbauten, wie auf Dachträgern von Autos oder mit Vorrichtungen zur Ausstellung von Gegenständen;
9. für die Verkleidung der Schauflächen von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) je Anlass bis zu höchstens zehn Wochen;
10. für normalspurige Schleppgleisanlagen und schmalspurige Gleisanlagen;
11. für freistehende automatische Waagen;
12. für Pflanzentröge und Pflanzenrankhilfen im Zusammenhang mit einer Fassadenbegrünung;
13. für Fahrradständer zur öffentlichen Benützung;
14. für Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich der Schaukästen für den Haltestellenaushang und Eigenwerbung des Verkehrsunternehmens;
15. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl., die über das im § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen;
16. für Stufenanlagen oder Radabweiser außerhalb des Sockelvorsprunges;
17. für Rollbalkenkasten und einziehbare oder lamellenartige Sonnenschutzvorrichtungen, ausgenommen für Räume, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen;
18. für Ladenvorbauten, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sowie für Portalköpfe und Schaukästen an Gebäuden bzw. Bauwerken;
19. für Windfänge;
20. für Wetterschutz und Vordächer;
21. für Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte, Kellereinwurfeschächte u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges einschließlich der durch das Schachtmauerwerk in Anspruch genommenen Fläche.